



An den Grossen Rat

14.5055.02

JSD/P145055

Basel, 7. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2014

Schriftliche Anfrage Thomas Gander betreffend private Sicherheitsdienstleistungen im Raum Basel und Umsetzung des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen

Das Büro des Grossen Rates hat nachstehende Schriftliche Anfrage Thomas Gander dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Berichterstattung in den Medien, wurde im vergangenen Jahr im St. Jakobspark eine vorbestrafte Person als Sicherheitsangestellter eingesetzt. Gemäss dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen, dem Basel-Stadt am 6. Juni 2012 beigetreten ist, sind folgende Voraussetzungen für eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte/r notwendig:

Gemäss Art. 5. des Konkordats erhält eine Person eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

Gemäss Art. 7. des Konkordates werden Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso ist das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen noch nicht in Kraft getreten? Bis wann ist das Inkrafttreten vorgesehen?
2. Welche Behörde wird in Basel-Stadt für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Konkordates und dem Aussprechen der Bewilligungen zuständig sein und wer stellt den Legitimationsausweis aus?
3. Welche Tätigkeitsfelder bzw. Unternehmungen fallen unter den Begriff "private Sicherheitsdienstleistungen"?
4. Wie wird gewährleistet, dass alle, die auf baselstädtischem Gebiet tätigen Angestellten von privaten Sicherheitsdienstleister im Besitz solch eines Legitimationsausweises sind?
5. Was unternimmt der Regierungsrat bereits heute dafür, dass bei privaten Sicherheitsfirmen,

die auf baselstädtischem Gebiet tätig sind keine vorbestrafte und mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die Tätigkeit als ungeeignet erscheinende Person tätig ist?

6. Wie wird der Regierungsrat mit dem Aussprechen von Bewilligungen von im Ausland lebenden Angestellten und auf Schweizerischem Boden arbeitenden Sicherheitsangestellte gemäss den Bestimmungen des Konkordates umgehen?
7. Welche Bewaffnung und Ausrüstung von privaten Sicherheitsdienstleistungen ist auf baselstädtischem Boden heute erlaubt und welche ist verboten? Bitte um eine konkrete Auflistung.
8. Wie wird das Einhalten der Vorgaben betreffend erlaubter und bzw. verbotener Bewaffnung und Ausrüstung in Basel-Stadt kontrolliert?
9. Besteht gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. f bereits eine Empfehlung der KKJPD, welche Bewaffnung und Ausrüstung erlaubt und welche verboten ist?

Thomas Gander»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieso ist das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen noch nicht in Kraft? Bis wann ist das Inkrafttreten vorgesehen?

Gemäss § 21 des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (nachfolgend: Konkordat) tritt selbiges in Kraft, «sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.» Neben dem Kanton Basel-Stadt sind dem Konkordat bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Solothurn, Tessin, Thurgau und Uri. Die Minimalzahl von fünf Mitgliedskantonen ist damit erreicht und das Konkordat ist zustande gekommen.

Gemäss Zeitplan der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) soll das Konkordat am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die KKJPD beabsichtigt ferner, bis Ende 2014 das erforderliche Ausführungsrecht (Bewilligungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen etc.) und die Empfehlungen durch eine Projektorganisation der Konkordatskommission erarbeiten zu lassen. Gleichzeitig sind Informatiklösungen einzurichten, die eine weitgehend elektronische Bearbeitung für die Anmeldung, Abwicklung und Erteilung der Bewilligungen ermöglichen.

2. Welche Behörde wird in Basel-Stadt für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Konkordates und dem Aussprechen der Bewilligungen zuständig sein und wer stellt den Legitimationsausweis aus?

Im Kanton Basel-Stadt hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement den Lead bei den Umsetzungsarbeiten. Derzeit müssen allerdings das vorgängig erwähnte Ausführungsrecht und die Empfehlungen der KKJPD abgewartet werden. Der Kanton Basel-Stadt kann dabei über das Polizeikonkordat Nordwestschweiz in der Konkordatskommission Einfluss auf das Ausführungsrecht nehmen. Über die inhaltliche Ausgestaltung der Umsetzung lassen sich im jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen machen.

3. Welche Tätigkeitsfelder bzw. Unternehmungen fallen unter den Begriff «private Sicherheitsdienstleistungen»?

Wie in Ziffer 4.2.1 des entsprechenden Ratschlags des Regierungsrats (Schreiben 12.0049.01) festgehalten, normiert Art. 3 Abs. 1 lit. a des Konkordats abschliessend, welche Tätigkeiten als Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des Konkordats zu verstehen sind:

Art. 3 Begriffe

1 In diesem Konkordat gelten als

- a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:
1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
 2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
 5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
 6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
 7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
 8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;
- c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.
- 2 Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

4. Wie wird gewährleistet, dass alle, die auf baselstädtischem Gebiet tätigen Angestellten von privaten Sicherheitsdienstleistern im Besitz solch eines Legitimationsausweises sind?

6. Wie wird der Regierungsrat mit dem Aussprechen von Bewilligungen von im Ausland lebenden Angestellten und auf Schweizerischem Boden arbeitenden Sicherheitsangestellten gemäss den Bestimmungen des Konkordates umgehen?

Da das erforderliche Ausführungsrecht und die Empfehlungen der KKJPD noch nicht vorliegen, lassen sich zur inhaltlichen Ausgestaltung der Umsetzung im jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen machen.

5. Was unternimmt der Regierungsrat bereits heute dafür, dass bei privaten Sicherheitsfirmen, die auf baselstädtischem Gebiet tätig sind keine vorbestrafte und mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die Tätigkeit als ungeeignet erscheinende Person tätig ist?

Die Kantonspolizei Basel-Stadt erteilt heute gestützt auf § 63 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 13. November 1996 (PoIG) die Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich. Die Bewilligung wird auf Ersuchen schweizerischen und ausländischen Personen erteilt, sofern diese handlungsfähig und gut beleumdet sind. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber dürfen lediglich Personen beschäftigen, die über einen guten Leumund verfügen, namentlich über keinen Eintrag im Strafregister, keine Betreibungen, Verlustscheine etc. Die Kontrolle und die entsprechende Ausbildung hierüber obliegen den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern. Bei Missachtung der Auflagen kann die Kantonspolizei die Bewilligung gemäss § 65 Abs. 1 Ziff. 1 PoIG entziehen.

Die Kantonspolizei führt periodische Nachkontrollen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen durch. Gleichzeitig sind die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber verpflichtet, diesbezüglich relevante Änderungen innert Monatsfrist der Kantonspolizei zu melden.

7. Welche Bewaffnung und Ausrüstung von privaten Sicherheitsdienstleistungen ist auf baselstädtischem Boden heute erlaubt und welche ist verboten?

In der Schweiz richtet sich der private Schusswaffengebrauch zur Selbstverteidigung nach den Vorschriften über die Notwehr (Art. 33 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB) und den Notstand (Art. 34 StGB). Für die berufliche Notwehrhilfe durch Private (Leibwächter, Bewachungsgesellschaften) besteht keine gesetzliche Sonderregelung. Sie haben wie jede andere Privatperson die Grenzen der Notwehr einzuhalten.

Nach Art. 27 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Waffen, Waffen-Zubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG) muss die um eine Waffentragbewilligung ersuchende Person glaubhaft machen, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Bei den Bewilligungen hält sich die Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Basel-Stadt an die von den Polizeikonkordaten und der Schweizerischen Bundespolizei erarbeiteten Richtlinien. Grundsätzlich werden für Personen von Sicherheitsunternehmungen nur Bewilligungen für Verteidigungswaffen, das heisst für herkömmliche Waffen wie Schlagstöcke, Pistolen und Revolver bis max. Kaliber 10 mm, ausgestellt. In Ausnahmefällen kann das Tragen einer Flinte mit entsprechender Munition bewilligt werden.

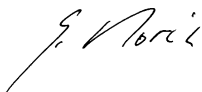
8. Wie wird das Einhalten der Vorgaben betreffend erlaubter und bzw. verbotener Bewaffnung und Ausrüstung in Basel-Stadt kontrolliert?

Ohne konkreten Verdacht oder Hinweis werden die Waffentragbewilligungen und Waffen des Personals von Sicherheitsunternehmungen in der Regel nicht kontrolliert. Jeder Polizist bzw. jede Polizistin hat die Kompetenz, eine Waffenträgerin bzw. einen Waffenträger betreffend Bewilligungen und Waffen zu kontrollieren.

9. Besteht gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. f bereits eine Empfehlung der KKJPD, welche Bewaffnung und Ausrüstung erlaubt und welche verboten ist?

Nein. Gemäss den Erläuterungen der KKJPD zum Konkordat wird die Konkordatskommission eine Liste der Gegenstände erstellen, die bei der allgemeinen Ausrüstung verboten sind (Negativliste). Bei den Waffen sollen die erlaubten Typen genannt werden (Positivliste), weil die entsprechende Anzahl überblickbar sei (vgl. Erläuterungen, S. 10).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin